



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Verteiler

nur per E-Mail

Existenzgründungsbeihilfe Junglandwirte Umsetzung im Rahmen des Strategieplans

14. März 2023

Zeichen: 62.2-60120/12.13

bearbeitet von Ines Herm

Tel.: +49 391 567-1867

E-Mail:
ines.herm@mw.sachsen-
anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 05.04.2022 hatten wir Sie über die geplanten Änderungen in der Umsetzung der Existenzgründungsbeihilfe Junglandwirte informiert. Sie haben Ihre grundsätzliche Zustimmung zu diesen Änderungen gegeben. Das Zuschusssystem sollte danach zukünftig modular aufgebaut werden. Die Zuschusshöhe sollte in Abhängigkeit vom Vorliegen des Haupterwerbs, der Aufnahme eines betriebsnotwendigen Kredites und des Nachweises einer Neugründung variieren.

Im Laufe der Erstellung der Richtlinie haben sich die Bedingungen für die Wirtschaft geändert. Insbesondere die Aufnahme von Krediten war daher zu hinterfragen. Darüber hinaus wurde deutlich, dass einige der vorgeschlagenen Änderungen nur schwierig bzw. nicht rechtssicher umsetzbar sind.

Wir schlagen daher im Ergebnis einer umfassenden Prüfung vor, dass die ursprünglichen Regelungen der Richtlinie mit kleineren Anpassungen fortgesetzt werden. Dem Ziel, nachhaltige Unternehmensgründungen zu fördern, die sich in der Region etablieren, um so mit einer breiten Besitz- und Eigentumsstreuung dem Trend der zunehmenden Konzentration der Bewirtschaftung entgegenzuwirken, wird mit den aktuellen Regelungen

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-01
Fax: +49 (391) 815072
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

entsprochen. Die Einzelfälle, bei denen es Zweifel an der selbständigen Bewirtschaftung gab, sollen mit zusätzlichen Kontrollen begegnet werden.

Eine stärkere Ausrichtung auf die Bedürftigkeit, die Hintergrund des zunächst vorgeschlagenen modularen Aufbaus war, ist zum einen nicht Ziel der Förderung und zum anderen so auch nicht erreichbar (hierzu wären Vermögensprüfungen erforderlich, die aber nicht kontrolliert werden können). Eine Bedürftigkeitsprüfung wird anhand von Prosperitätsgrenzen (Einkommen) fortgeführt. Darüber hinaus beschränkt sich die Förderung auf kleinst- und kleine Unternehmen und es sind Obergrenzen für das Standardoutput des Unternehmens (standardisierte Umsatzgröße) vorgegeben. Diese sollen mit Blick auf die Entwicklung der Betriebskosten und Erlöse um jeweils ca. 20 %, auf 850.000 Euro, bzw. 600.000 Euro für spezialisierte Ackerbaubetriebe angehoben werden.

Mit der Umsetzung des Geschäftsplans soll mit Blick auf die Planbarkeit der Ausgaben und den zügigen Start des Junglandwirts weiterhin nach spätestens 9 Monaten begonnen werden. Eine Streichung dieser Regelung wird daher nicht umgesetzt.

Der vorgeschlagene Basisbetrag, vor allem für Nebenerwerbslandwirte, wurde als zu gering im Verhältnis zu dem zu erbringenden Aufwand angesehen. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass vorrangig die Übernahme von kleinen, wenn auch nur im Nebenerwerb geführten Betrieben, attraktiver gestaltet werden müsste, da gerade diese von einer Betriebsaufgabe bedroht seien.

Damit macht der avisierte Haupterwerbszuschlag keinen Sinn mehr. Den Anteil landwirtschaftlicher Einkünfte an den Gesamteinkünften zu einem Prüfpunkt zu machen, wird als nicht Zielführend erachtet. Die hier gesammelten Erfahrungen aus der Dürrehilfe Landwirtschaft 2018 haben gezeigt, dass der entstehende Verwaltungsaufwand und die Rechtsunsicherheiten in der Darstellung der Zugehörigkeit einzelner Einkünfte eine solche Prüfung nicht rechtfertigen. Damit soll der Haupterwerb auch weiterhin nach Standardoutput und Anzahl eingesetzter Arbeitskräfte definiert werden (Haupterwerb = 50.000 Euro Standardoutput und eine Arbeitskraft).

Die Bindung eines Teils des Zuschusses an Kredite wirft nicht nur die Problematik auf, dass die Existenzgründungsbeihilfe unabhängig von spezifischen Ausgaben zu leisten ist und sich die Frage des Umganges mit geförderten Krediten bzw. Investitionen ergibt. Es wird für die Junglandwirte auch zunehmend schwieriger, eine Kreditusage zu erhalten. Insbesondere

Unternehmen mit ausreichend Sicherheiten könnten die Kreditbedingungen leichter erfüllen als die, die auf diese Hilfen vielleicht dringender angewiesen sind.

Der Zuschlag für Gründungen außerhalb von Hofnachfolgen und Abspaltungen lässt sich mangels eindeutiger Nachweisführung nicht umsetzen.

Die Verlängerung des Fortführungszeitraums, über den Bewilligungszeitraum von 5 Jahren hinaus, ist ein Punkt, der jedoch realisiert werden soll.

Die Ausschöpfung der Förderobergrenze von 100.000 Euro, die der Strategieplan zulässt, ist weiterhin geplant.

In der Anlage sind die Eckwerte dargestellt.

Sofern Sie zu diesem Vorschlag Hinweise oder Änderungsanmerkungen haben, senden Sie uns diese gern per E-Mail bis zum 29.03.2023 zu. Sofern wir bis zu diesem Zeitpunkt keine Rückmeldung erhalten, gehen wir von einer Zustimmung aus.

Für eventuell auftretende Fragen steht Ihnen Frau Herm zur Beantwortung gern zur Verfügung. Bitte senden Sie Ihr auch Ihre Stellungnahme, sofern erforderlich zu. Bitte beachten Sie die geänderte E-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Volker Rost

Anhang: Überblick zukünftige Umsetzung

- **Junglandwirt:** Person, die zum Zeitpunkt der Antragstellung **höchstens 40 Jahre alt** ist, über **ausreichende Qualifikation** verfügt, und sich **erstmalig** in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Landwirt **niederlässt**
- **Antragstellung** muss **innerhalb von 24 Monaten** nach erstmaligen Niederlassung erfolgen
- **Tierbestand höchstens 2,0 GVE** (Großvieheinheiten) je Hektar selbstbewirtschafteter Fläche
- **Prosperitätsgrenze**
 - Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenzen) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 170.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 220.000 Euro je Jahr bei Verheirateten zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht überschritten haben.
- **Standardoutput** des Betriebes muss mindestens 25.000 Euro pro Jahr und darf maximal 850.000 Euro pro Jahr, bei spezialisierten Ackerbaubetrieben 600.000 Euro pro Jahr betragen.
- **Auszahlungen:**

Existenzgründungsbeihilfe	1. Jahr	50.000 €
	2. Jahr	
	3. Jahr	30.000 €
	4. Jahr	
	5. Jahr	20.000 €

- Existenzgründungsbeihilfe bei **mindestens 1 beschäftigten Voll-Arbeitskraft**
=> anteilige Bewilligung, wenn Beschäftigung geringer
- je Junglandwirt, der das Unternehmen wirksam und langfristig kontrolliert
- erste Zahlung erfolgt nach Anzeige Beginn Umsetzung Geschäftsplan
- letzte Tranche hängt von ordnungsgemäßen Durchführung Geschäftsplan ab
- Zahlungen müssen in 5 Jahren abgeschlossen sein; Zeitraum beginnt mit der Bewilligung
- danach beginnt Fortsetzungszeitraum für weitere 5 Jahre
 - Nachweis wirksamer Einfluss auf Unternehmen und
 - Fortsetzung landwirtschaftliche Tätigkeit